

Einschreibung in den Magisterstudiengang

Mit dem Bestehen des Auswahlgesprächs sind Sie berechtigt, sich in den Magisterstudiengang einzuschreiben. Dazu erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise.

Wozu ist die Einschreibung erforderlich?

Alle Studienleistungen, die Sie im Studiengang für die Erste juristische Prüfung und während des Auslandsstudiums erwerben, werden automatisch für den Magisterstudiengang anerkannt, auch ohne dass Sie darin eingeschrieben sind. Die Einschreibung in den Magisterstudiengang ist jedoch **unbedingt für die Magisterprüfung** erforderlich, weil man nur in dem Studiengang eine Prüfung ablegen darf, in den man eingeschrieben ist.

Wie wirkt sich die Einschreibung auf mein Studienkonto aus?

- Aufgrund einer Sonderregelung für auslandsbezogene Doppelstudiengänge erfolgt für den Magisterstudiengang **keine zusätzliche Abbuchung bei paralleler Einschreibung in den Studiengang für die Erste Prüfung**.
- **Für Studienanfänger vor dem WS 2008/09: Wenn Sie** die Erste Prüfung schon abgelegt haben und **nur noch im Magisterstudiengang eingeschrieben sind, gilt:** Zwar müsste eigentlich eine Abbuchung für den Magisterstudiengang aus dem „Restguthaben“ nach Abschluss der Ersten Prüfung erfolgen. Aber: Da die Universität internationale Studiengänge fördern möchte, wird auch dann **keine Abbuchung für den Magisterstudiengang** vorgenommen. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- **Studienanfänger nach dem WS 2008/09:** Wegen einer Änderung der Rechtsverordnung über die Studienkonten können Sie nach Abschluss der Ersten Prüfung kein Restguthaben mehr für einen grundständigen Studiengang wie den Magisterstudiengang verwenden. Es ist noch nicht sicher, ob die derzeitige großzügige Politik der Universität, keine Abbuchung vorzunehmen, aufrecht erhalten wird. Sie sollten sich daher **unbedingt parallel zum Studiengang für die Erste Prüfung in den Magisterstudiengang einschreiben**, um den Status eines auslandsbezogenen Doppelstudiums erhalten.

Wann kann, wann muss man sich in den Magisterstudiengang einschreiben?

Sobald Sie das Auswahlgespräch bestanden haben, können Sie sich in den Magisterstudiengang einschreiben. Da es jedoch Probleme damit geben kann, dass Sie in den beiden darauffolgenden Semestern für den Auslandsaufenthalt beurlaubt sind, empfiehlt es sich, sich **frühestens für das erste Semester nach dem Auslandsaufenthalt** einzuschreiben. Sie können das auch schon tun, wenn Sie zuerst die Erste Prüfung ablegen und die Magisterarbeit danach schreiben wollen. Sie studieren dann beide Studiengänge parallel im Doppelstudium.

Der **späteste Zeitpunkt** für die Einschreibung hängt von zwei Faktoren ab:

a) Zeitpunkt der Magisterprüfung: Da Sie für die Magisterprüfung eingeschrieben sein müssen, müssen Sie sich spätestens für das Semester, in dem Sie sich zur Magisterprüfung anmelden wollen, einschreiben. Hierbei ist der notwendige zeitliche Vorlauf zu beachten (s.u. zum Verfahren)

b) Zeitpunkt der Ersten juristischen Prüfung: Um den Status eines auslandsbezogenen Doppelstudiums zu erhalten, müssen Sie sich in den Magisterstudiengang einschreiben, solange Sie noch im Studiengang für die Erste juristische Prüfung eingeschrieben sind. Dies gilt insbesondere für Studienanfänger im und nach dem WS 2008/09 (s.o.). Studienanfänger vor dem WS 2008/09 können sich auch noch direkt nach Abschluss des Examens vom Studiengang für die Erste Prüfung in den Magisterstudiengang umschreiben.

Sie bleiben damit Mitglieder der Universität und erhalten sich die Prüfungsmöglichkeit im Magisterstudiengang.

Wie läuft die Einschreibung ab?

Sie stellen beim Studierendensekretariat einen „**Antrag auf Umschreibung**“ (das dazu erforderliche Formular erhalten Sie dort bzw. können Sie sich auf der Homepage des Studierendensekretariats herunterladen).

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

- In dem Formular tragen Sie nach den persönlichen Daten zunächst den Studiengang Abschluss „Erste Prüfung“ (Schlüssel 08 für Staatsexamen) mit Fach (Schlüssel 135 für Rechtswissenschaft) und Semesterangabe ein, im dem Sie jetzt studieren.
- Im unteren Teil tragen Sie den/die Studiengänge mit Abschluss-, Fach- und Semesterangabe ein, die Sie in Zukunft studieren wollen. Wenn Sie zugleich noch im Studiengang für die Erste Prüfung eingeschrieben bleiben können und wollen, tragen Sie als erstes diesen Studiengang in das Formular ein.
- Für den Magister lauten die Angaben: Abschluss: Magister des deutschen und ausländischen Rechts, Abschlussschlüssel 02, Fach: Rechtswissenschaft, Fachschlüssel: 135.
- Angabe zur Semesterzahl: Wenn Sie im Studiengang für die Erste Prüfung aktuell im 6. oder einem niedrigeren Semester studieren, tragen Sie für beide Studiengänge die um 1 erhöhte Semesterzahl ein. Wenn Sie in einem höheren Semester studieren, tragen Sie für den Studiengang für die Erste Prüfung die um 1 erhöhte Zahl ein, für den Magister dagegen 7. Denn aus dem Studiengang für die Erste Prüfung werden max. 6 Semester Studienzzeit für den Magister anerkannt, da dies dem Zeitraum entspricht, bis zum dem die Scheine für die Magisterprüfung erworben werden müssen.

Notwendige Anlage: Einstufungsbescheid des Magisterbüros:

Als Anlage zum Antrag benötigen Sie eine aktuelle Bescheinigung vom Magisterbüro, dass Sie für den Magisterstudiengang zugelassen worden sind. Wenden Sie hierzu per E-Mail an Frau Oberle (magisteriuris@uni-mainz.de). Die E-Mail muss folgende Angaben enthalten:

- a) Jahr des Auslandsaufenthalts
- b) Angabe über den Studienstatus (Wurden alle Übungen für Fortgeschrittene absolviert? Wenn nein, welche stehen noch aus?) und über den Prüfungsstatus hinsichtlich der Ersten Juristischen Prüfung (Wurde bereits ein Versuch im Schwerpunkt bzw. Pflichtfach absolviert oder steht noch ein Verbesserungsversuch an?)
- c) aktuelle Postadresse

Fristen beachten!

Beachten Sie bitte, dass Sie den Antrag beim Studierendensekretariat fristgerecht stellen müssen, d.h. sich rechtzeitig vor Beginn des Semesters, zu dem Sie sich einschreiben wollen, darum kümmern müssen. Dies gilt vor allem, wenn Sie direkt nach dem Auslandsstudium mit der Magisterarbeit beginnen wollen. Normalerweise ist der Antrag noch nach Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist möglich, muss aber spätestens bis vor Beginn des Semesters (1. April für das Sommer-, 30. September für das Wintersemester) gestellt werden. Sie sollten außerdem berücksichtigen, dass sich in Stosszeiten wie gegen Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters die Erstellung des Einstufungsbescheides verzögern kann.